

ZH_OBERGERICHT SB210596 vom 19. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210596

FR: ZH_OBERGERICHT SB210596 du 19 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210596 del 19 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Nachdem es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss den Dispositivziffern 17-19 ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

E. 1.1.1

Unter Anklageziffer 1.1 wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe seinen Bruder und den Mitbeschuldigten E._____ im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 27. März 2018 beim Aufbau und Betrieb einer Hanf-Indooranlage unterstützt, indem er ihm sein Wissen und die Erfahrung – aus einer wenige Jahre zuvor seinerseits betriebenen Hanf-Indooranlage – zur Verfügung gestellt habe, womit es E._____ möglich gewesen sei, zu Beginn eine

- 19 - professionelle und funktionierende Anlage aufzubauen und zu betreiben. Des Weiteren habe der Beschuldigte beim Aufbau und der Vergrösserung der Anlage geholfen, insbesondere beim Aufhängen der schweren Lampen und der Filteranlage an der Decke sowie bei der Montage der aufwendigen und sperrigen Anlagen. Ausserdem habe er für E._____ ein- bis zweimal aus einem "P._____" Dünger besorgt und Einzahlungsscheine für die Bezahlung der Miete für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage beim Mitbeschuldigten N._____ organisiert. Zwecks Überwachung der Hanf-Indooranlage habe der Beschuldigte im Aussenbereich der Anlage geholfen, Kameras und eine Schockbeleuchtung zu installieren und daneben für seinen Bruder die Überwachung der Hanf-Indooranlage per App übernommen. Des Weiteren habe er Einzahlungsscheine für die Bezahlung des Mietzinses für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage an seinem damaligen Wohnort versteckt, zwecks Verhinderung der Kenntnisnahme des Betriebs der Hanf-Indooranlage durch die Polizei bei einer möglichen Hausdurchsuchung bei seinem Bruder. Der Beschuldigte habe gewusst, dass der Mietzins für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage Fr. 4'200.– gekostet habe und dass sein Bruder bei der S._____ AG nur zum Schein angestellt gewesen sei, sowie dass sein Bruder monatlich Fr. 7'000.– an N._____ habe übergeben müssen. Für die Unterstützung von E._____ beim Aufbau und Betrieb der Hanf-Indooranlage sowie für die Übergabe der Couverts mit dem für die Scheinanstellung des Bruders vereinbarten Geldes an N._____ habe der Beschuldigte in der Zeit zwischen dem 25. April 2017 bis am 1. März 2018 mindestens Fr. 40'000.– in Form von Bargeld aus dem Verkauf von Marihuana erhalten (Urk. 29 S. 2-7).

E. 1.1.2

Unter Anklageziffer 1.2. wird dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, im Wissen um die Hanf-Indooranlage in den bei der S._____ AG gemieteten Räumlichkeiten seines Bruders sowie dessen Scheinanstellung bei der S._____ AG im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. März 2018 mindestens fünf Mal Couverts mit jeweils einer Tranche von Fr. 21'000.– in Form von Bargeld an den Mitbeschuldigten N._____ am Geschäftssitz der S._____ AG überbracht zu haben, wobei er in Kauf genommen habe, dass die S._____ AG im Umfang von insgesamt Fr. 222'500.– geschädigt worden sei. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass mit der Scheinanstellung Drogengeld reingewaschen werden sollte.

- 20 - Für die Übergabe der Couverts mit dem für die Scheinanstellung von E._____ vereinbarten Geld an den Mitbeschuldigten N._____ habe der Beschuldigte von seinem Bruder in der Zeit zwischen dem 25. April 2017 bis am 1. März 2018 mindestens Fr. 40'000.– in Form von Bargeld aus dem Verkauf von Marihuana erhalten. Dass es sich bei dem erhaltenen Geld um Drogengeld gehandelt habe, sei dem Beschuldigten bewusst gewesen. Dieses Geld habe der Beschuldigte verwendet, um anfallende Kosten für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bezahlen, womit er den Betrag von mindestens Fr. 40'000.– bewusst und gewollt in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust habe, um deren deliktische Herkunft zu verschleiern und so dessen Ermittlung und Einziehung zu erschweren, bzw. zu verunmöglichen (Urk. 29 S. 7-10).

E. 1.2

In der Berufungserklärung vom 25. November 2021 ficht der Beschuldigte u.a. auch die Höhe des Honorars seiner amtlichen Verteidigung an. Namentlich wird um die Zusprechung einer zusätzlichen Entschädigung im Umfang von 6 Stunden Aufwand für die erstinstanzliche Hauptverhandlung vom 1. September 2021 ersucht. Zur Begründung wird ausgeführt, die anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz eingereichte Aufwandszusammenstellung habe den Aufwand für die Hauptverhandlung noch nicht enthalten, da dieser Aufwand entsprechend der Natur der Sache nicht festgestanden sei und usanzgemäss durch das Gericht noch dazugeschlagen werde. Dies sei wohl aus Versehen unterblieben (Urk. 54 S. 3).

E. 1.2.1

Gegen eine vorinstanzliche Honorarkürzung hat die amtliche Verteidigung gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung im eigenen Namen eine Beschwerde an die Beschwerdeinstanz, vorliegend die III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, zu erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO). Diese Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils zu erheben (BGE 143 IV 40 E. 3.4; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, N 1a zu Art. 384 StPO; Art. 384 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO). Demgegenüber fehlt es dem Beschuldigten selbst an einem rechtlich geschützten Interesse daran, dass das Honorar seiner Verteidigung erhöht wird, weshalb er diesbezüglich im eigenen Namen nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.2.2

Mit der Eingabe vom 25. November 2021, eingegangen beim Obergericht des Kantons Zürich am 26. November 2021 (vgl. Stempel auf Urk. 54), wäre die 10-tägige Beschwerdefrist an sich gewahrt gewesen. Hätte die Verteidigung die Honorarbeschwerde

bei der zuständigen III. Strafkammer eingereicht, wäre diese

- 64 - nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Berufungsverfahrens zuständigkeitshalber ohnehin an die Berufungsinstanz überwiesen worden. Ausschlaggebend ist jedoch, dass es sich um ein offensichtliches Versehen der Vorinstanz, der amtlichen Verteidigung den Aufwand für die Hauptverhandlung zu entschädigen, handelt – so ist den vorinstanzlichen Erwägungen keine absichtliche Kürzung des Honorars der Verteidigung zu entnehmen (vgl. Urk. 52 S. 66 f.) –, weshalb dieses ausnahmsweise zu berichtigen ist. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist daher für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren antragsgemäss zusätzlich mit Fr. 1'422.– (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Würdigung Die Vorinstanz hielt grundsätzlich überzeugend fest, dass der Beschuldigte aufgrund der erbrachten Dienstleistungen an seinen Bruder E._____ im Jahr 2017 einen Vermögensvorteil in der Höhe von insgesamt Fr. 51'600.– erwirtschaften konnte. Da die einzuziehenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden seien, sei der Beschuldigte grundsätzlich zur Leistung der Ersatzforderung in der gleichen Höhe zu verpflichten (Urk. 52 S. 63). Dazu ist anzumerken, dass dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift, wie vorstehend dargelegt, lediglich eine Bereicherung im Betrag von Fr. 40'000.– vorgeworfen wird, worauf auch die Verteidigung zurecht hinwies (Prot. II S. 71 und 74). In Wahrung des Anklageprinzips ist deshalb auch die Ersatzforderung auf diesen Betrag zu begrenzen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzforderung in dieser Höhe bereits mit den beschlagnahmten Vermögenswerten beglichen werden kann, weshalb keine Gefährdung der Resozialisierung des Beschuldigten zu befürchten und damit – entgegen der Ansicht der - 61 - Verteidigung (Prot. II S. 74) – keine Ermässigung der Ersatzforderung notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.3).

Dementsprechend ist der Beschuldigte gestützt auf Art. 71 StGB zu verpflichten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 40'000.– zu bezahlen. 2. Beschlagnahmte Vermögenswerte

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG sowie § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz lediglich mit seinem Eventualantrag auf mildere Bestrafung und Gewährung des Aufschubs des Strafvollzugs (Urk. 63 S. 7) durchzusetzen und unterliegt mit seiner Berufung damit weitgehend. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihm daher im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschuldigten zur Deckung der gesamten ihm auferlegten Verfahrenskosten ausreichen, sind die Verteidigungskosten dem Beschuldigten auch im Berufungsverfahren aufzuerlegen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.2.1

In objektiver Hinsicht handelte es sich gemäss erstelltem Sachverhalt bei Cannabis mit einem durchschnittlichen THC-Gehalt von über 1% um ein Betäubungsmittel gemäss Art. 2 lit. a BetmG, das weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden darf (Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG). Hinsichtlich der erfüllten Tathandlungen baute der Mitbeschuldigte E._____ als Haupttäter das Cannabis an (Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG), er veräusserte es (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG), besass es (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) und finanzierte mittels der investierten Fr. 376'800.– die Produktion der Betäubungsmittel (Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG), wobei letzteres bezüglich des Beschuldigten nicht relevant ist. Der objektive Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG der Haupttat ist somit erfüllt.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Mitbeschuldigte E._____ wissentlich, willentlich und somit vorsätzlich. Der Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG als Haupttat ist dementsprechend erfüllt.

E. 2.2.3

Der Mitbeschuldigte E._____ verwendete den aus dem Betäubungsmittelhandel erwirtschafteten Gewinn für seinen Lebensunterhalt, wobei er nach eigenen Angaben durchaus in einem gewissen Luxus lebte, indem er seiner Familie teure Ferien und gutes Essen finanzieren sowie seiner Ehefrau und einem seiner Söhne eine Ausbildung bezahlen konnte. Durch den Betäubungsmittelhandel erzielte E._____ einen Gesamtumsatz von mindestens Fr. 920'000.–. Zudem ging er der Produktion und dem Handel von und mit Cannabis gewissermassen vollberuf-

- 41 - lich nach, indem er während der betreffenden Zeit keine weitere Berufstätigkeit aufwies. Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit ist damit fraglos erfüllt.

E. 2.2.4

Demzufolge erfüllt der Mitbeschuldigte E._____ als Haupttäter den Tatbestand des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung ist für das Berufungsverfahren entsprechend der eingereichten Honorarnote (Urk. 65), unter Hinzurechnung von zusätzlichen

E. 2.3.1

Bezüglich des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 (Urk. 15/7) bei der B._____ beschlagnahmten Kontos Nr. 1 (IBAN CH2), lautend auf den Namen A._____, entschied die Vorinstanz auf dessen Heranziehung zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten sowie dessen Sperrung bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzforderung bzw. zum Erlass von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG aufrechtzuerhalten (Urk. 52 S. 63 Erw. 2.1.1., S. 67 f. Dispositivziffer 6 Abs. 2 u. 3, Dispositivziffer 7).

- 62 -

E. 2.3.2

Das betreffende B._____-Konto wies im Zeitpunkt der Anordnung der Sperrung einen Saldo von Fr. 151'398.59 auf (Urk. 15/1). Dieser Betrag reicht aus, um sowohl die auf Fr. 40'000.– reduzierte Ersatzforderung wie auch sämtliche dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten zu decken. Der auf dem Konto liegende Betrag ist daher zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten heranzuziehen. Die Sperrung ist dementsprechend aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten (Dispositivziffern 17-19 des vorinstanzlichen Entscheids und Dispositivziffern 8-10 des Berufungsverfahrens) oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren die zuständige Behörde hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel bezüglich des Entscheids betreffend die Ersatzforderung. Die B._____ ist nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel anzuweisen, den Betrag von Fr. 79'704.– an die Obergerichtskasse Zürich zu überweisen. Nach Vollzug der Überweisung ist die Kontosperrung aufzuheben und der Restsaldo dem Kontoinhaber zu überlassen.

E. 2.3.3

Dementsprechend ist der Beschuldigte der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG und Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. 3. Qualifizierte Geldwäscherei

E. 2.4

D._____-Gemeinschaftskonto Nr. 5

E. 2.4.1

Hinsichtlich des Gemeinschaftskontos bei der Bank D._____, Konto Nr. 5 (IBAN CH6), das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 gesperrt wurde (Urk. 15/6) und dessen Inhaber neben dem Beschuldigten auch E._____ und F._____ (Vater des Beschuldigten und E._____) sind, beschlagnahmte die Vorinstanz im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten E._____ definitiv Fr. 60'000.– und ordnete deren Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten an. Sie erhielt die Kontosperrung daher bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Verfahren gegen E._____ aufrecht (Urk. 52 S. 65 Erw. 2.1.7., S. 68 f. Dispositivziffer 9).

E. 2.4.2

Da die Kontosperrung auch im Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten E._____ aufrechtzuerhalten ist, ist sie im Verfahren gegen den Beschuldigten zwecks Vermeidung eines widersprüchlichen Entscheids ebenfalls aufrechtzuerhalten.

- 63 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Kostendispositiv

E. 3

Aufzählung der Beweismittel und Motivationslage der Beteiligten Diesbezüglich kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 13 f.).

E. 3.1

Asperationsprinzip

E. 3.1.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 3.1.2

Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger

- 48 - schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.1). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 8 zu Art. 49 StGB). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Tatumstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 S. 271).

E. 3.1.3

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 142 IV 265, 267 f. E. 2.3.2; bestätigt in Urteil des Bundesgerichtes 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3).

E. 3.1.4

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Strafrahmenerweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Richter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in jedem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die

- 49 - Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat der Richter zu entscheiden, in welchem Umfang er den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen. Das Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen. Nur eine solche Betrachtungsweise vermag der gesetzgeberischen Wertung des Unrechtsgehaltes einer Straftat und damit letztlich der Ausgleichsfunktion (auch) des Strafrechts Rechnung zu tragen (BGE 136 IV 55 ff., 63).

E. 3.2

Wahl der Strafart Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_665/2021 vom 20. Juni 2022 E. 1.3).

E. 3.2.1

In objektiver Hinsicht überbrachte der Beschuldigte für seinen Bruder E._____ gemäss erstelltem Sachverhalt mindestens fünfmal Couverts mit Dreimonatstranchen à Fr. 21'000.– an N._____ in bar, ohne dafür eine Quittung zu erhalten. Durch die hierauf erfolgte Lohnzahlung wurde die deliktische Spur der Vermögenswerte unterbrochen, womit der Beschuldigte die Auffindung bzw. die Einziehung von insgesamt Fr. 105'000.– (5 x Fr. 21'000.–) vereitelte, die aus dem Betäubungsmittelhandel von E._____ stammten. Der objektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt. Hinsichtlich seines Entgelts – gemäss erstelltem Sachverhalt wuchsen die Guthaben des Beschuldigten auf seinen Konten ab dem 25. April 2017 bis zu seiner Verhaftung um mindestens Fr. 40'000.– – hielt die Vorinstanz dafür, dass diesbezüglich der Tatbestand der Geldwäscherei nicht erfüllt sei, da er das Entgelt lediglich verbraucht habe (Urk. 52 S. 51 und 53). Eine Verurteilung aufgrund dieses Teils des Anklagesachverhalts fällt wegen des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht und ist somit nicht mehr zu prüfen.

E. 3.2.2

In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt, dass es sich bei den an N._____ überbrachten Bargeldbeträgen in Couverts um Erlös aus dem Betäubungsmittelhandel von E._____ handelte, also um deliktisch erlangtes Geld. Er erhielt keine Quittung und er wusste, dass die Geldübergaben dazu dienten, das Scheinarbeitsverhältnis seines Bruders aufrecht zu erhalten. An die Vereitelung einer Einziehung dürfte der Beschuldigte bei seinen Tathandlungen zwar nicht direkt gedacht

haben, doch bestand das Ziel von ihm

- 45 - und seinem Bruder darin, E. _____ das Erzielen eines vermeintlich legalen Einkommens zu ermöglichen in Form des Rückflusses seitens der S. _____ AG. Der Beschuldigte handelte somit vorsätzlich, womit der subjektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt ist.

E. 3.2.3

Der Beschuldigte und E. _____ wirkten zumindest fünfmal bei der Übermittlung der Bargeldbeträge an N. _____ zusammen, indem der Beschuldigte dies für seinen Bruder erledigte. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte E. _____ seinen Bruder, wie dargelegt, auch bei dessen Hanf-Indooranlage unterstützte und er von diesem ein Entgelt von insgesamt mindestens Fr. 40'000.- erhielt, ist festzustellen, dass es sich beim Zusammenwirken der Brüder um eine Gruppe von doch gewisser Stabilität und Festigkeit handelte. Das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit ist daher zu bejahen.

E. 3.2.4

Bezüglich der Frage der Gewerbsmässigkeit wird der relevante grosse Umsatz mit Fr. 105'000.-, die E. _____ via Lohnauszahlungen zu einem grossen Teil retour erhielt, zwar nur knapp überschritten. Mit zu berücksichtigen sind dabei aber auch die mindestens Fr. 40'000.-, die der Beschuldigte von seinem Bruder als Entgelt für seine Tathandlungen insgesamt erhielt. Diese stellen Entgelt für die Gehilfenschaft bei der Hanfproduktion einerseits und für die Mitwirkung bei der Geldwäscherei andererseits dar. Zwar ist, wie gezeigt, bezüglich dieses Betrages nicht von einer Erfüllung des Geldwäschereitattbestandes auszugehen, doch stellt der Betrag den Gewinn dar, den der Beschuldigte u.a. für seine Geldwäschereihandlungen bezüglich der Geldübergaben an N. _____ von seinem Bruder erhielt. Die Fr. 40'000.- verschafften dem Beschuldigten regelmässige Einnahmen und stellten einen namhaften Anteil am Unterhalt des Beschuldigten und seiner Familie während knapp eines Jahres dar. Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit ist somit erfüllt.

E. 3.2.5

Der Beschuldigte ist somit der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 305bis Ziff. 2 lit. b und c StGB schuldig zu sprechen.

- 46 - IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.- (Urk. 52 S. 59 und S. 67). Von der Verteidigung wurde im Falle eines Schuldspruchs beantragt, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten und jedenfalls mild zu bestrafen (Urk. 63 S. 7). 2. Anwendbares Recht

E. 3.3

Geldstrafe Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum

- 50 - zu bestimmen. Ein Tagessatz beträgt dabei höchstens Fr. 3'000.- (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das strafrechtlich

relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Vom Bruttoeinkommen ist dabei bereits in Abzug gebracht worden, was dem Täter wirtschaftlich nicht zusteht oder gesetzlich geschuldet ist (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

E. 3.3.1

Die Verteidigung wendete vor Vorinstanz und erneut in der Berufungsverhandlung ein, die offenbar stattgefundenene, verdeckte Observation samt Ergeb-

- 12 - nissen sei nicht näher in den Akten dokumentiert, und es sei keine Meldung der Observation gemäss Art. 283 StPO erfolgt. Die Andeutung im Rapport, dass "im beobachteten Zeitraum" habe festgestellt werden können, dass die "Gebrüder A. _____, E. _____ & F. _____" keiner geregelten Arbeit nachgehen würden (Urk. 1 S. 2 f.), sei offensichtlich falsch. Sofern der Beschuldigte observiert worden sei, habe sich zweifelsfrei ergeben, dass er von morgens 07.00 Uhr bis spät abends für die Firma O. _____ AG auf Servicemontage gewesen sei. Dieses eindeutig entlastende Observationsergebnis sei in Missachtung der Vorschriften nicht dokumentiert worden. Dies stelle eine Verletzung der Pflicht dar, auch entlastende Indizien zu sammeln und zu dokumentieren (Urk. 43 S. 3; vgl. Prot. II S. 12).

E. 3.3.2

Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass die polizeiliche Observation lediglich im Rapport erwähnt ist und eine formelle Mitteilung gemäss Art. 283 StPO unterblieben ist. Bezüglich der Erwerbstätigkeit des Beschuldigten für die besagte Firma ist allerdings festzustellen, dass der besagte Rapport der Kantonspolizei vom 28. März 2018 auf derselben Seite die Personalien der Tatverdächtigen auflistet, wobei betreffend den Beschuldigten unter Beruf, Arbeitsort vermerkt ist, er arbeite als ...-monteur, Servicetechniker bei der Firma O. _____ AG ... [Adresse] (Urk. 1 S. 2). Der Rapport widerspricht sich insofern also selbst bzw. erwähnt durchaus, dass der Beschuldigte einer geregelten Arbeit nachgeht. Da die genaue Observationsdauer nicht bekannt ist, kann im Übrigen auch nichts darüber gesagt werden, ob allenfalls z.B. der Beschuldigte in jener Zeit einige arbeitsfreie Tage bezog. Das aus Sicht der Verteidigung entlastende Merkmal ist aber durchaus dokumentiert, wobei anzumerken ist, dass dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft letztlich auch nicht vorgeworfen wird, bezüglich der Hanf-Indoorplantage des Mitbeschuldigten E. _____ selbst Haupttäter zu sein, sondern ihm lediglich Gehilfenschaft zur Last gelegt wird. Insofern wurde die anfängliche im Rapport festgehaltene Vermutung der Polizei durch die Untersuchung widerlegt.

E. 3.3.3

Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn: a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind;

- 13 - und b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 282 Abs. 1 StPO). Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 282 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer

der Observation mit (Art. 283 Abs. 1 StPO). Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn: a. die Erkenntnis nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist (Art. 283 Abs. 2 StPO). Im Kanton Zürich liegt die Befugnis für die Anordnung einer polizeilichen Observation bei einem/r Polizeioffizier/in, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde (§ 32 Abs. 2 PolG ZH). Eine Observation nach Art. 282 f. StPO ist nur gegeben, wenn eine Strafbehörde, namentlich die Polizei, über einen längeren Zeitraum an öffentlich zugänglichen Orten Personen, Gegenstände oder Vorgänge systematisch und verdeckt sowie mit entsprechendem personellen Aufwand beobachtet und fragliche Vorgänge zur Aufklärung bereits begangener oder in Ausführung begriffener Straftaten registriert. Damit ist klargestellt, dass die polizeiliche Beobachtung, die zur Alltagsarbeit der Polizei gehört und nicht die Dauer und Systematik einer Observation erreicht, nicht unter Art. 282 f. StPO fällt, auch wenn sie durch Beamte in Zivil ausgeführt wird. Im Unterschied zur verdeckten Ermittlung bzw. verdeckten Fahndung besteht bei der Observation kein direkter persönlicher Kontakt zwischen den observierenden Polizeibeamten und der Zielperson (SCHMID/JO-SITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 4 zu Art. 282 StPO). Systematisch heisst, dass der Überwachung ein Ermittlungskonzept zugrunde liegt, wonach gewisse bekannte oder noch zu eruiende Personen wegen vermuteter Straftaten einer bestimmten Art und über einen gewissen Zeitraum hinweg zu observieren sind. Das nur kurzfristige Beobachten eines Verdächtigen oder eines Ortes bzw. eines Gegenstandes fällt nicht darunter. Als Dauer könnte ein Zeitraum von mindestens drei Tagen erblickt werden (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 5 zu Art. 282 StPO). Entgegen Art. 280 StPO bezieht sich die Observation - 14 - auf Vorgänge, die sich in der Öffentlichkeit abspielen, wobei öffentlich ist, was nicht im Sinne von Art. 280 StPO bzw. Art. 179bis – Art. 179quater StGB oder Art. 186 StGB geheim ist. Öffentlich sind demgemäss Vorgänge auf bzw. in Strassen, Plätzen, Bahnhöfen, Stadien, Schulhäusern, Warenhäusern, öffentlichen Verkehrsmitteln, Restaurants, allgemein zugänglichen Teilen von Büro- oder Wohnhäusern (kritisch bei Hauseingängen, Vorgärten u.Ä.), Parkhäusern u.Ä., nicht aber Wohnungen, Büros, geschlossene Veranstaltungen in sonst öffentlichen Räumen usw. (SCHMID/JO-SITSCH, a.a.O., N 7 zu Art. 282 StPO). Im Ermittlungsverfahren (Art. 306 f. StPO) kann die Polizei solche Observationen selbständig, also ohne Auftrag oder Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft (aber unter Vorbehalt von deren Weisungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 306 Abs. 1 StPO) durchführen. Nach der Untersuchungseröffnung (Art. 309 StPO) ist zur Anordnung die Staatsanwaltschaft befugt, die diese nicht selbständig durchführt, sondern damit nach Art. 312 StPO die Polizei beauftragt (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 8 zu Art. 282 StPO). Entgegen Art. 269 Abs. 2 StPO bei der Post- und Fernmeldeüberwachung (und kongruent bei den technischen Überwachungsgeräten, Art. 281 Abs. 4 StPO) ist die Observation nicht vom Verdacht bezüglich einer Katalogtat abhängig; sie ist auch bei Übertretungen zulässig (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 10 zu Art. 282 StPO).

E. 3.3.4

Bei einer Observation handelt es sich mithin um eine Überwachungs-massnahme, die angesichts ihrer Dauer und Systematik bezüglich der Eingriffsin-tensität zwar weiter geht als eine alltägliche polizeiliche Beobachtung, die jedoch das Mass bei der Post- und

Fernmeldeüberwachung oder des Einsatzes von technischen Überwachungsgeräten deutlich nicht erreicht. Die Hürden, damit eine solche von einem Kaderbeamten der Polizei oder nach einem Monat durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann, sind somit relativ tief. Dass vorliegend zu diesem Mittel gegriffen wurde, überrascht daher nicht, da es für die Polizei darum ging, die gesamten Hintergründe des Handels und der Produktion des Marihuanas zu ermitteln. Formell korrekt wäre es gewesen, dem Beschuldigten das Anordnungsdatum und den Namen des verfügenden Kaderbeamten bekannt zu geben. Der Umstand, dass eine Observation noch im Ermittlungsverfahren stattgefunden hatte, wurde dem Beschuldigten mittels Dokumentation im Polizeirapport vom 28. März 2018 (Urk. 1 S. 2) – wenn auch indirekt im Rahmen der Gewährung des - 15 - Rechts auf Akteneinsicht – indes durchaus offengelegt. Mithin stellt sich die Frage, ob es sich bei der Bekanntgabe jener Details um eine Gültigkeits- oder doch lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, doch kann dies letztlich offengelassen werden. Denn selbst wenn die Vorschrift als Gültigkeitsnorm zu sehen wäre, so stellt das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, dessen der Beschuldigte und sein mitbeschuldigter Bruder dringend verdächtigt wurden, jedenfalls eine (genügend) schwere Tat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO dar, so dass die als Ergebnis der Observation von der Polizei erlangten Beweismittel verwertbar sind. Hinsichtlich der Vorwürfe der qualifizierten Geldwäscherei und der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. der Gehilfenschaft zu letzterer ist zu bemerken, dass es sich – jedenfalls im Verhältnis zur tiefen Eingriffsschwere einer Observation – um schwere Taten handelt, wobei die Hinweise auf diese Straftaten im Verhältnis zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz ohnehin Zufallsfunde darstellen und analog Art. 278 StPO zu verfahren wäre. Die als Ergebnis der Observation erlangten Beweismittel sind somit vollumfänglich verwertbar.

E. 3.4

Massgebliche Strafrahmen

E. 3.4.1

Vorliegend ist vom Strafrahmen des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG auszugehen, der von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe reicht. Da vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände bestehen, die es rechtfertigen würden, vom ordentlichen Strafrahmen abzuweichen, ist der Strafrahmen nicht zu erweitern bzw. nach unten zu öffnen. Der Strafmilderungsgrund nach Art. 25 StGB ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 63 S. 7) – vielmehr innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.4.2

Soweit Geldstrafen auszusprechen sind, richtet sich der Strafrahmen vorliegend aufgrund der Ausnahmebestimmung im Falle der schweren Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB, wonach zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe immer auch eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen auszusprechen ist. Dies gilt der Formulierung der Gesetzesbestimmung folgend allerdings nur dann, wenn überhaupt eine Freiheitsstrafe als angemessen erscheint und die Geldstrafe in Kombination mit jener zu verhängen ist. Gelangt man zum Ergebnis, dass die Strafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe oder weniger zu veranschlagen ist, bleibt es beim vorliegend anwendbaren Strafrahmen der Geldstrafe von 360 Tagessätzen gemäss Art. 34 Abs. 1 aStGB. 4. Strafzumessung im engeren Sinne

E. 3.4.3

N._____ war im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung vom 27. März 2018 in L._____/SZ mangels belastender Umstände gegen ihn selbst noch gar nicht Beschuldigter im Verfahren. Wie vorstehend dargelegt, richtete sich diese Zwangsmassnahme allein gegen den Beschuldigten und seinen Bruder E._____. Dies ergibt sich mitunter auch aus dem E-Mail des Polizeibeamten an den zuständigen Staatsanwalt vom 23. März 2018, in welchem dieser um die Ausstellung eines Vorführungs-/Hausdurchsuchungsbefehls sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen E._____ ersuchte (Urk. 22/1). Daher war die Polizei in diesem Zeitpunkt noch gar nicht zu Hinweisen im Sinne von Art. 158 StPO gegenüber N._____ verpflichtet. Stattdessen trat N._____ damals als Vertreter der S._____ AG auf, welcher von der Polizei im Rahmen der Ermittlungen gegen den Beschuldigten und E._____ aufgeboten wurde, um Fragen zur Mieterschaft und zum Mietobjekt zu klären (Urk. 1 S. 6). Zudem war er in Begleitung eines Rechtsanwalts, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass er davon Kenntnis hatte, nicht zur Mitwirkung verpflichtet zu sein. Soweit N._____ danach Unterlagen an die Polizei einreichte, tat er dies in Kenntnis, dass die Polizei ihn in jenem frühen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit formlos ersuchte, vorhandene Dokumente der S._____ AG, als deren Vertreter, einzureichen. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal aufgrund der dargelegten Chronologie der Ereignisse feststeht, dass zu jenem Zeitpunkt noch gar kein Tatverdacht gegen ihn vorlag. Ein solcher trat frühestens am 30. April 2018 ein, wie sich auch aus dem gleichentags ergangenen Hausdurchsuchungs- und Vorführungsbeehl gegen N._____ ergibt (Urk. 22/20; Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210598, Urk. D1/14/1). Dies wird auch durch die Delegationsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. April 2018 gestützt, in welcher sie der Polizei die Durchführung von Einvernahmen mit dem Mitbeschuldigten N._____ übertrug (Urk. 3/3). N._____ wurde zu Beginn der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 2. Mai 2018 im Sinne von Art. 158 StPO formell protokolliert auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht aufmerksam gemacht (Urk. 9/1 S. 1). Weiter ist zu berücksichtigen, dass er zwar nicht von Beginn an in Anwesenheit eines Verteidigers einvernommen wurde. Ein Pflichtverteidiger wurde indes aufgeboten, nachdem N._____ aussagte, dass er von E._____ monatliche Zahlungen von Fr. 7'000.– erhalten habe (Urk. 9/1 F/A 33 ff.) und nachdem ausgehend

- 18 - davon für die Jahre 2016 und 2017 ein mutmasslicher Deliktsbetrag von ca. Fr. 168'000.– errechnet wurde (Urk. 9/1 F/A 43), wodurch für die Polizei erkennbar wurde, dass ein Fall notwendiger Verteidigung nach Art. 130 StPO vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Einvernahme für mehrere Stunden, bis zum Erscheinen des Pflichtverteidigers, unterbrochen (Urk. 9/1 F/A 47). Anschliessend wurde N._____ in Anwesenheit seines Verteidigers Gelegenheit gegeben, das bisherige Protokoll mit den Fragen und Antworten durchzulesen und allfällige Korrekturen und Ergänzungen anzubringen. Nach der Besprechung mit seinem Verteidiger gab er zu Protokoll, dass er – ausser einer Ergänzung zur Frage 30 – an den Aussagen, welche er bislang gemacht habe, festhalte (Urk. 9/1 F/A 48). Hervorzuheben ist, dass er auch in Anwesenheit seines Verteidigers nicht bestritt, Fr. 7'000.– vom Beschuldigten oder von E._____ erhalten zu haben, sondern vielmehr bestätigte, privat davon profitiert zu haben (Urk. 9/1 F/A 63 und 70 f.). Anzumerken ist zudem, dass das Protokoll zur polizeilichen Einvernahme von N._____ – ggf. mit zusätzlicher Anbringung von handschriftlichen Korrekturen und Ergänzungen – auf jeder Seite unterzeichnet und somit genehmigt wurde. Ausserdem fand zwischen dem Beschuldigten sowie den Mitbeschuldigten E._____ und N._____ am 27. Januar 2020 in Anwesenheit von

deren jeweiligen Verteidigern eine Konfrontationseinvernahme statt, anlässlich derer sie das Recht zur Stellung von Ergänzungsfragen hatten (Urk. 8/1 S. 1 ff.). Aus den dargelegten Gründen sind die Aussagen des Mitbeschuldigten N._____ vollumfänglich verwertbar. II. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 4

Vorbemerkung Die Würdigung des Anklagesachverhalts durch die Vorinstanz erscheint grundsätzlich überzeugend (Urk. 52 S. 14-48), weswegen im Wesentlichen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen sind daher präzisierender Natur.

- 22 -

E. 4.1

Zumessungsgrundsätze Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe

- 51 - auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert, worauf zu verweisen ist (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff.; m.w.H.). Im Übrigen kann bezüglich der allgemeinen Zumessungsgrundsätze zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 69 S. 55).

E. 4.2

Vorgehen Nachfolgend wird zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Vorweg ist das Verschulden für den Vorwurf der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu würdigen. Im Anschluss ist das Verschulden für den Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei zu prüfen. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 53 ff.). 5. Tatkomponente

E. 5

Anklageziffer 1.1 betr. Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 5.1

Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 5.1.1

Objektive Tatschwere Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Mitbeschuldigte E._____ bei dessen Haupttat von November 2014 bis Ende März 2018, also über einen Deliktszeitraum von mehr als drei Jahren Marihuana selbst produzierte und in grösseren Mengen verkaufte. Dabei handelte er sehr planmässig und strukturiert, wobei er seine volle Arbeitskraft darauf verwendete bzw. gewissermassen vollberuflich der

Produktion und dem Handel von und mit Marihuana nachging. Die Hanf-Indooranlage war sehr professionell aufgebaut und erlaubte es E._____, ei-

- 52 - nen durchaus erheblichen Ertrag und einen erheblichen sechsstelligen Gewinn aus dem Hanfanbau von mindestens 184.48 Kilogramm Marihuana zu erwirtschaften. Er erreichte insgesamt einen Bruttoverkaufserlös von rund Fr. 922'000.– und einen Reingewinn von gut Fr. 545'000.–. Zusätzlich hatte E._____, zum Zeitpunkt seiner Verhaftung weitere 3'500 Hanfpflanzen entsprechend einer Gesamtmenge von 52.2 bis 54.9 Kilogramm Marihuana zum späteren Verkauf in der Hanf-Indooranlage bereit. Diese Menge von Marihuana hätte bei einem Verkauf zu Fr. 5'000.– pro Kilogramm einen weiteren Erlös von mindestens Fr. 261'000.– erbracht. Das sichergestellte Marihuana wies teilweise einen sehr hohen Wirkstoffgehalt an THC von mindestens 11% auf. Zwar ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre bei Cannabis-Produkten auch beim Handel mit hohen Mengen, wie vorliegend von mindestens 184.48 Kilogramm, zu Recht keine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG anzunehmen. Wenn aber gegenüber Betäubungsmitteln, wie z.B. Heroin, Kokain oder synthetischen Drogen, ein weit geringeres Gefährdungspotential vorliegt, so kann dieses doch keineswegs verharmlost werden. Insbesondere bei lange dauerndem und übermässigem Gebrauch kann diese Droge durchaus zu psychischen und physischen Belastungen führen (BGE 120 IV 256 E. 2c S. 259 f.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.3). Die Tatsache, dass THC-arme Produkte mittlerweile legal sind und auch bezüglich anderen Cannabis-Produkten die Diskussion bezüglich einer möglichen Legalisierung in jüngerer Zeit wieder aufgekommen ist, vermag daran nichts zu ändern. Gerade der vielfach vorgenommene Vergleich mit stark-alkoholischen Getränken zeigt, dass eine Verharmlosung fehl am Platz ist, zumal eine unabhängige Qualitätskontrolle zur Sicherheit der Konsumenten bei Cannabis-Produkten, wie sie von E._____, produziert und verkauft wurden, angesichts der Illegalität nicht möglich ist. Von einer Ungefährlichkeit der Tathandlungen von E._____, für die Konsumenten kann also keine Rede sein. Der Beschuldigte unterstützte seinen Bruder beim Betrieb dieser Anlage über einen insgesamt längeren Zeitraum. So besorgte er E._____, einmal Düngemittel, überwachte den Zugang zu den Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage, indem er gele-

- 53 - gentlich die Bilder der Überwachungskameras prüfte, holte teilweise Einzahlungsscheine für die Mietzinse der Liegenschaft bei N._____, bewahrte diese bei sich zuhause auf und bezahlte die Mietzinse teilweise für seinen Bruder ein. Ausserdem half er E._____, einmal bei der Bekämpfung des Pestizidbefalls der Cannabispflanzen. Mit diesen Unterstützungshandlungen förderte er die Haupttat seines Bruders nicht unwesentlich. Straf- bzw. verschuldensmindernd ist indessen zu berücksichtigen, dass seine Tathandlungen lediglich als Gehilfenschaft zu qualifizieren sind. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des sehr weiten Strafrahmens als leicht zu bezeichnen.

E. 5.1.2

Subjektive Tatschwere Bei der subjektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Beschuldigte teilweise aus finanziellem Motiv handelte, teilweise wohl aber auch aus Gefälligkeit seinem Bruder gegenüber. Letzteres vermag ihn aber nicht relevant zu entlasten, bildete dabei doch die Bereicherung seines Bruders sein Motiv. Er handelte denn auch mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Schwere der Tat somit nicht relativiert.

E. 5.1.3

Zwischenfazit Innerhalb des sehr weiten Strafrahmens liegt ein leichtes Verschulden vor. Die von der Vorinstanz veranschlagte Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 52 S. 57) – mithin im untersten Bereich des ordentlichen Strafrahmens – erscheint daher als durchaus angemessen.

E. 5.1.4

Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist zwar ebenfalls festzustellen, dass die beiden in ihren Aussagen insofern übereinstimmen, als dass E._____ behauptete, seinem Bruder versichert zu haben, es habe sich nur um "etwas Kleines" gehandelt. Die Aussagen beider beschuldigter Brüder erscheinen aber entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 43 Ziff. 5 S. 6, Prot. I S. 54 f.; Urk. 63 S. 2; Prot. II S. 62) als unplausibel und lebensfremd. Dass E._____ als insofern geständigem Haupttäter bewusst war, seinen Bruder mit der betreffenden Aussage zu belasten, liegt auf der Hand, weswegen es nicht überrascht, dass er diesen gleichzeitig zu entlasten versuchte. Dasselbe gilt für die Aussage des Beschuldigten, beim Auftrag seines Bruders auf dessen Angabe hin nur von "etwas Kleinem" ausgegangen zu sein. Wenn aber E._____ gewissermassen als Hobbygärtner tatsächlich nur im kleinen Rahmen für den Eigengebrauch Cannabis angebaut hätte, so hätte er auch keinen Grund gehabt, überhaupt seinen Bruder mit dem Kauf von Dünger zu beauftragen, da diesfalls auch kein auffällig hoher Bedarf einer einzigen Person an Dünger vorgelegen hätte. Solche Kundschaft dürfte aus Sicht der Mitarbeitenden des "P._____" wohl die Regel darstellen. Ein Verteilen des Bezugs auf zwei Personen wäre nicht notwendig gewesen. Die betreffende Bitte seines Bruders war für den Beschuldigten daher ein klarer Hinweis, dass es sich nicht lediglich um eine kleine Produktion handeln konnte. Auch erscheint das von E._____ genannte Motiv – Angst vor Fragen – nicht überzeugend. Wäre dies der Fall gewesen, hätte ein solches Vorgehen nicht nur ein einziges Mal gewählt werden müssen, sondern wiederholt und über mehrere Jahre hinweg. Weswegen er die vorgebrachte Angst vor Fragen später offenbar überwunden hatte bzw. vor diesem einen Mal nicht hatte, darüber machte E._____ keine Angaben. Zwar ist festzustellen,

- 24 - dass die Aussagen beider Brüder unabhängig voneinander erfolgten. Jedoch liegt eine solche Aussage als Schutzbehauptung auch nahe. Insgesamt vermögen die Aussagen beider Brüder, wonach E._____ dem Beschuldigten anlässlich des Ersuchens, im "P._____" Dünger zu kaufen, gesagt habe, es gehe nur um "etwas Kleines", bereits für sich alleine betrachtet nicht zu überzeugen. Wenn die Vorinstanz daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Geschehens darauf schliesst, dass der Beschuldigte im betreffenden Zeitpunkt wusste, dass E._____ den Dünger für eine professionelle Hanfproduktion benötigte (Urk. 52 S. 21), so ist ihr beizupflichten. Anklageziffer 1.1.3 ist somit erstellt.

E. 5.2

Qualifizierte Geldwäscherei

E. 5.2.1

Objektive Tatschwere Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Auftrag seines Bruders insgesamt fünfmal Bargeldbeträge in Couverts im Gesamtbetrag von Fr. 105'000.– an N._____ überbrachte, wodurch deren deliktische Herkunft verschleiert wurde, indem ein Grossteil des Geldes an E._____ zurückfloss über dessen Scheinanstellung bei der S._____ AG. Der Beschuldigte erhielt als Entgelt

- 54 - für seine Dienste sowohl bezüglich der Gehilfenschaft bei der Hanf-Indooranlage wie auch bei der Geldwäscherei einen Gesamtbetrag von mindestens Fr. 40'000.– von seinem Bruder, mit dem er einen erheblichen Teil seines Lebensunterhalts während rund eines Jahres bestritt. Bei der objektiven Tatschwere ist innerhalb des relativ weiten Strafrahmens von einem leichten Verschulden auszugehen.

E. 5.2.2

Subjektive Tatschwere Bei der subjektiven Tatschwere kann grundsätzlich auf die Erwägungen zur Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz verwiesen werden (Erw. IV.5.1.2.), handelte der Beschuldigte doch einerseits aus eigenem finanziellen Interesse und andererseits aus Gefälligkeit seinem Bruder gegenüber. Sein Handeln erfolgte dabei mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ist somit ein leichtes Verschulden gegeben.

E. 5.2.3

Zwischenfazit Insgesamt liegt innerhalb des von einer Geldstrafe bis fünf Jahren Freiheitsstrafe – letztere ist zwingend mit einer Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden – reichenden Strafrahmens ein leichtes Verschulden vor. Die Vorinstanz erachtete eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen (Urk. 52 S. 58). Die Strafhöhe als solche erscheint durchaus angemessen. Die Vorinstanz übersah indessen, dass nach anwendbarem alten Recht bei Strafen zwischen 6 und 12 Monaten bzw. 180 und 360 Tagessätzen die Geldstrafe grundsätzlich vorgeht, sofern keine klaren Gründe gegeben sind, selbst wenn Art. 41 aStGB sich dessen Wortlaut nach nur auf Strafen von weniger als 6 Monaten bezieht. Da die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe des Beschuldigten mittlerweile aus dem Strafregister entfernt wurde, gilt er nunmehr als Ersttäter (vgl. Urk. 62A). Bereits aus diesem Grund kann nicht gesagt werden, dass nur die Aussprechung von einer Freiheitsstrafe für beide Tatvorwürfe den Beschuldigten von

- 55 - der Begehung weiterer Delikte abhalten könnte. Da für die Geldwäscherei eine Strafe von weniger als 12 Monaten auszusprechen ist, ist diese als Geldstrafe zu verhängen. Als Strafe für diesen Vorwurf erscheint somit eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen angemessen.

E. 5.2.4

Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist zu bemerken, dass es nicht nachweisbar ist, dass E._____ dem Beschuldigten sein genanntes Motiv – das Verstecken der Einzahlungsscheine vor der Polizei im Falle einer Hausdurchsuchung – effektiv mitteilte. Wenn von der Verteidigung allerdings geschlossen wird, der Beschuldigte habe davon ausgehen können, dass sein Bruder die Räumlichkeiten für ein Möbellager gemietet habe (Urk. 43 Ziff. 6 S. 7; Prot. I S. 56 ff.; Prot. II S. 63), so kann dem nicht gefolgt werden. E._____ bezog über den Scheinarbeitsvertrag

- 26 - mit der S._____ AG ab August 2015 bis zur Verhaftung ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 6'000.– plus Fr. 500.– Spesenpauschale. Zuvor war er arbeitslos. Der Mietzins, den E._____ der S._____ AG mit Beginn ab 1. Januar 2015 bezahlte, belief sich auf monatlich Fr. 4'200.– (Urk. 9/7). Dass E._____ mit dem Einkommen aus der Scheinanstellung bzw. zuvor den Arbeitslosengeldern nebst dem Lebensunterhalt für sich

und seine Familie noch Mietzinse in dieser doch erheblichen Höhe für ein Möbellager, das gar keinen Ertrag abgeworfen hätte, hätte bezahlen können und sollen, erscheint lebensfremd. Wenn der Beschuldigte also Einzahlungen für seinen Bruder in dieser Höhe vornahm, musste ihm klar sein, dass es sich nicht um ein Möbellager handeln konnte, sondern dass sein Bruder dort vielmehr ein Geschäft mit hohem Ertrag betrieb, das ihn zur Bezahlung solcher Mietzinse befähigte. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass E. _____ die Mietzinse an die S. _____ AG unter dem Namen der V. _____ GmbH bzw. H. _____ einbezahlt bzw. bezahlen liess (Urk. 9/8 und 9/9). Hätte es sich um ein simples Möbellager gehandelt, das E. _____ überdies bei seiner vermeintlichen Arbeitgeberin gemietet hatte, hätte keine Notwendigkeit für derartige Verschleierungen bestanden. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bestehen keinerlei rechtserhebliche Zweifel daran, dass der Beschuldigte im klaren Wissen die Einzahlungsscheine für seinen Bruder aufbewahrte und einige der Einzahlungen selbst vornahm sowie teilweise Einzahlungsscheine bei N. _____ abholte, dass er hiermit E. _____ beim Betrieb von dessen Hanf-Indooranlage unterstützte. Dementsprechend ist der innere Sachverhalt unter Anklageziffer 1.1.4 erstellt.

E. 5.3

Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ausgehend von einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem bis zu 20 Jahren als leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach der Würdigung der Tatkomponente resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten und eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen.

E. 5.3.1

Befragt nach den auf seinem Mobiltelefon sichergestellten Fotos führte der Beschuldigte im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 9. Mai 2018 durch die Polizei aus, er nehme an, es handle sich um Fotos von Überwachungskameras, die im Zusammenhang mit einer App auf sein Mobiltelefon gelangt seien. Die Überwachungskameras seien beim Hauseingang seines Wohnortes in K. _____ und beim Möbellager seines Bruders installiert. Sie seien Teil eines Sets, das sein Bruder gekauft habe. Die einzelnen Kameras könne man nicht voneinander trennen, weswegen alle Bilder auf der App auf seinem Mobiltelefon abrufbar seien. Weshalb

- 27 - sein Bruder die App nicht ebenfalls auf seinem Mobiltelefon installiert habe, wisse er nicht. Er überwache den Hauseingang an seinem Wohnort, da er manchmal geschäftlich Material dorthin bestelle und auch schon Material gestohlen worden sei. Ihn interessierten nur die Kameras beim Hauseingang an seinem Wohnort in K. _____. Bezüglich der Bilder der Überwachungskameras von Innenräumen in L. _____/SZ, die fremde Personen zeigen, machte er geltend, er kenne diese Personen nicht. Die Bilder der Kameras in L. _____/SZ schaue er nicht an. Bei einem Vorfall würde sich sein Bruder bei ihm melden und er schaue dann nach. Er bekomme keine automatische Meldung, ob jemand im Lager herumlaufe (Urk. 6/4 F/A 15-23). In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 16. Juni 2020 bestätigte der Beschuldigte seine Aussagen im Wesentlichen. Auf den Vorhalt, weshalb auf dem Mobiltelefon von E. _____ weder eine entsprechende App, noch Bilder der Überwachungskameras gefunden werden konnten, und sein Bruder somit keine Kontrolle über den Ablauf in L. _____/SZ gehabt habe, antwortete er, nicht mehr dazu sagen zu

können (Urk. 6/21 F/A 27-32). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er nochmals an, dass sein Bruder diese Kameras in den Räumlichkeiten installiert habe, wo dessen Möbel gelagert gewesen seien. Eine Kamera habe sich zudem bei ihnen im Hauseingangsbereich befunden, weil er Materiallieferungen im Zusammenhang mit seiner Anstellung als Servicetechniker überwacht habe. Auf seinem Mobiltelefon habe es aber keine Bilder von den Räumlichkeiten. Man könne auf dieser App lediglich Momentaufnahmen sehen. Ausserdem betonte er nochmals, dass er aufgrund seiner Arbeit keine Zeit gehabt habe, um eine solche Anlage ständig zu kontrollieren (Prot. II S. 48 f.).

E. 5.3.2

E._____ sagte in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2018 aus, er habe den Vorraum der gemieteten Räumlichkeiten in L._____/SZ mit Matratzen von Zuhause eingerichtet, damit es so aussehe, als wären die Räumlichkeiten bewohnt. Da er Panik vor Einbrechern gehabt habe, habe er auch eine Schockbeleuchtung installiert (Urk. 7/5 F/A 188). Hinsichtlich den Überwachungskameras führte er in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 aus, die Überwachungskameras in einem Elektrofachgeschäft gekauft und diese alleine montiert zu haben. Auf die Frage, was er dazu sage, dass Überwachungsfotos auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten gefunden worden seien, er-

- 28 - klärt er, dass der Beschuldigte während seiner Ferienabwesenheit nachsehen sollte, dass niemand einbreche (Urk. 7/24 F/A 49-52).

E. 5.3.3

Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich entgegen der Anklage keine Anhaltspunkte aus den Aussagen des Beschuldigten und von E._____ ergeben, wonach der Beschuldigte bei der Installation der Kameras bei der Hanf-Indooranlage beteiligt war. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich an der Installation der Schockbeleuchtung beteiligt hätte. Die Aussagen des Beschuldigten und von E._____ stimmen jedoch darin überein, dass der Beschuldigte über sein Mobiltelefon Zugriff auf die Bilder dort hatte und er ggf. diese Bilder zu prüfen gehabt hätte; nach der Version des Beschuldigten, wenn ihn sein Bruder dazu aufgefordert hätte, nach der Version von E._____ im Falle von dessen Ferienabwesenheit. Dass sich beide in ihren Aussagen nicht dazu äusserten, wie häufig und wie intensiv eine solche Konsultation der Bilder durch den Beschuldigten erfolgte, ist nicht überraschend. Wenn aber E._____ gemäss eigenen, insofern durchaus glaubhaften Aussagen grossen Wert auf die Abschreckung von Einbrechern legte, so ist naheliegend, dass der Beschuldigte die Bilder zumindest gelegentlich überprüfte, zumal E._____ unbestrittenermassen keine Überprüfung vornahm und sich auf dessen Mobiltelefon auch die betreffende App nicht befand. Anzumerken ist indessen, dass das Kameraüberwachungssystem wohl eher via die für potentielle Einbrecher von aussen sichtbaren Kameras – in Kombination mit der Schockbeleuchtung – abschreckend hätte wirken sollen, da die Kameras nicht permanent überprüft wurden, was potentielle Einbrecher aber nicht wissen konnten. Schliesslich wurde vom Beschuldigten auch implizit eingestanden, dass sein Bruder nie selbst die Kameras überwachte, da diesfalls zu erwarten gewesen wäre, dass er Gegenteiliges vorgebracht hätte, als er nach dem Kameraüberwachungssystem befragt und ihm vorgehalten wurde, dass E._____ die fragliche App nicht auf dem Mobiltelefon installiert hatte. Soweit der Beschuldigte zunächst vorbrachte, er habe sich eigentlich nur für die Kameras vor dem Wohnhaus in

K._____ interessiert, so wird dies als Schutzbehauptung entlarvt, zumal er gleichzeitig eingestand, dass es zumindest Situationen gegeben hätte, in denen er auf Anweisung seines Bruders die Bilder der Kameras bei der Hanf-Indooranlage hätte überprüfen sollen. Angesichts des Umstandes, dass E._____, der nach insofern glaubhafter Aussage

- 29 - panische Angst vor Einbrechern hatte, sich die Mühe machte und die Kosten auf sich nahm, nebst der Schockbeleuchtung auch das Kamerasystem einzubauen, und er die Überwachung der Kameras gänzlich an den Beschuldigten delegierte, drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte die Bilder der Kameras seit deren Installation zumindest gelegentlich überprüfte, wobei über die Häufigkeit dieser Überprüfungen nichts Genaueres gesagt werden kann.

E. 5.3.4

Wenn die Verteidigung anmerkt, die Bilder seien über eine Speicher-cloud auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten seitens des Polizeibeamten W._____ durch Anwahl der entsprechenden Kamera des Kamerasets bei der Hanf-Indooranlage in L._____/SZ generiert worden (Urk. 43 S. 9 f.; Prot. I S. 58 ff.), so ist dem zu entgegnen, dass die betreffenden Bilder (Urk. 6/5 und 6/6) nur die Zugriffsmöglichkeit des Beschuldigten auf die Bilder der Kameras dokumentieren, was aber ohnehin unbestritten ist. Dasselbe gilt bezüglich des Einwandes, es habe sicher auch andere Mobiltelefone oder Tablets gegeben, mit welchen man auf diese App zugreifen können (Urk. 63 S. 2 f.; Prot. II S. 65). Hätte E._____ jemandem den betreffenden Code ausgehändigt, wäre das fraglos der Fall gewesen. E._____ machte aber nie geltend, selbst jemals via ein anderes Mobiltelefon oder ein Tablet mittels der betreffenden App die Bilder der Kameras überprüft zu haben. Ebenso nannte er niemanden, dem er sonst den Code überlassen hätte, ausser den Beschuldigten. Dass der Beschuldigte mit der betreffenden App auch die Kameras vor dem Wohnhaus der beiden Mitbeschuldigten überwachen konnte, ist sodann unbestritten, aber irrelevant. Dementsprechend konnte auch eine Einvernahme des Polizeibeamten W._____ durch die Vorinstanz unterbleiben und wurde der diesbezügliche Beweisantrag der Verteidigung durch die Vorinstanz zu Recht abgewiesen. Dementsprechend ist auch der vor Berufungsinstanz erneut gestellte Beweisantrag der Verteidigung (Prot. II S. 58 f.) abzuweisen. Schliesslich ist bezüglich des Einwandes der Verteidigung, wenn der Beschuldigte betreffend die Hanf-Indooranlage eingeweiht gewesen wäre und seinen Bruder E._____ unterstützt hätte, es naheliegend gewesen wäre, dass dieser ihm den Zugriff auf eine Überwachungsanlage ermöglicht hätte, die die Innenräume der Anlage effizient überwacht hätte (Urk. 63 S. 3; Prot. II S. 65), zu bemerken, dass dies keineswegs so notwendig ist. Wären allfällige Einbrecher erst im Innenraum der Anlage auf die

- 30 - Kameras gestossen, wäre der Schaden für E._____ bereits angerichtet gewesen, indem die Einbrecher die Hanfpflanzen entdeckt hätten. In Kombination mit der Schockbeleuchtung ging es E._____ offensichtlich vielmehr um die abschreckende Wirkung, zumal ohnehin keine permanente Überwachung der Aufnahmen, sondern lediglich eine gelegentliche Überprüfung und allenfalls eine nachträgliche Prüfung möglich war. Bezüglich des äusseren Sachverhalts ist somit erstellt, dass der Beschuldigte zumindest gelegentlich die Bilder der von E._____ bei der Hanf-Indooranlage angebrachten Kameras überprüfte.

E. 5.3.5

Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte für seinen Bruder zumindest ein- mal im sogenannten "P._____" Dünger kaufte, dass er Einzahlungsscheine für sei- nen Bruder aufbewahrte, gelegentlich solche bei N._____ bezog und einige Male die Einzahlung der Mietzinse für seinen Bruder übernahm, wobei der monatliche Mietzins zu Gunsten der S._____ AG den vergleichsweise hohen Betrag von Fr. 4'200.– betrug, und dass E._____ es für notwendig hielt, die Liegenschaft in L._____/SZ mittels des Kameraüberwachungssystems zu überwachen, wobei er den Beschuldigten ersuchte, dies vorzunehmen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist sodann erstellt, dass der Beschuldigte seinen Bruder auch innerhalb der Anlage zumindest einmal bei der Bekämpfung von Mehltau/ Pilzbefall unterstützte. Vor diesem Hintergrund drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschul- digte wusste, dass E._____ am betreffenden Ort eine Hanf-Indooranlage betrieb. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass er einige Jahre zuvor selbst eine solche Anlage betrieb und dafür verurteilt wurde. Auch erscheint es le- bensfremd, dass E._____ seinen Bruder, von dem er sich zumindest im erstellten Umfang unterstützen liess, nicht eingeweiht hätte. Dabei ist auch zu berücksichti- gen, dass E._____ im sich über dreieinhalb Jahre erstreckenden Tatzeitraum hin- sichtlich seines geführten Lebensstils finanziell weit besser gestellt war, als zuvor und auch weit besser, als er es sich lediglich aufgrund des Einkommens aus dem Scheinarbeitsvertrag bzw. zu Beginn den Arbeitslosengeldern hätte leisten können. Das konnte auch dem Beschuldigten nicht entgangen sein. In einer Gesamtbe- trachtung – wobei auch auf die vor- und nachstehenden Erwägungen bezüglich des inneren Sachverhalts hinsichtlich der weiteren genannten Unterstützungshandlun- gen zu verweisen ist – verbleiben damit keine rechtserheblichen Zweifel daran,

- 31 - dass der Beschuldigte wusste, dass er mittels der gelegentlichen Überprüfung der Bilder der Überwachungskameras seinen Bruder beim Betrieb der Hanf-Indooran- lage unterstützte. Der innere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.5 ist somit er- stellt.

E. 5.4

Anklageziffer 1.1.6, Mithilfe bei der Bekämpfung von Mehltau

E. 5.4.1

Anlässlich der Hausdurchsuchung der Hanf-Indooranlage in L._____/SZ wurde u.a. ein Mundschutz sichergestellt, der hernach auf DNA-Spuren untersucht wurde (Urk. 11/1 S. 8). Wie sich aus dem Gutachten des Rechtsmedizinischen In- stituts der Universität Zürich vom 28. Mai 2018 (Urk. 11/12) und des Kurzberichts des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Juni 2018 (Urk. 11/14) ergibt, konnte an den roten Gummibändern und an der Innenseite des sichergestellten Mundschut- zes mit der Asservaten-Nr. 011'358'342 ausschliesslich DNA des Beschuldigten als Spurengerber (Asservaten-Nr. 011'486'649) nachgewiesen werden. Die Mitbe- schuldigten E._____ und N._____ konnten demgegenüber als Spurengerber aus- geschlossen werden.

E. 5.4.2

Im Rahmen der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 wurde der Beschuldigte mit diesen Erkenntnissen konfrontiert. Dabei machte er zunächst geltend, er habe während den Umbauarbeiten am Haus an der J._____-strasse ... in K._____ Schutzanzüge, Staubmasken, Schutzbrillen etc. ge- tragen. Grundsätzlich seien die Umbauarbeiten durch ihn und seinen Vater getätigt worden, wobei er eine Staubmaske bei Abbruch- und Malerarbeiten getragen habe. Auch während seiner Arbeitstätigkeit trage er

eine Staubmaske. Das Schutzmaterial befinde sich im Haus in K._____ und sei für jeden zugänglich. Konfrontiert mit der Tatsache, dass gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich auf dem in der Hanf-Indooranlage sichergestellten Mundschutz ausschliesslich DNA-Spuren von ihm nachgewiesen werden konnten, sagte der Beschuldigte aus, es könne sein, dass sein Bruder die Schutzmaske von zuhause nach L._____/SZ mitgenommen habe. Er habe den Mundschutz entweder zuhause oder anlässlich seiner Arbeitstätigkeit bei der Firma O._____ AG getragen. Ein Mundschutz werde nach einmaligem Tragen nicht entsorgt, sondern mehrmals gebraucht (Urk. 6/18 F/A 26, 34, 46, 52 und 73-74). In der staatsanwaltschaftlichen

- 32 - Schlusseilvernahme vom 16. Juni 2020 bekräftigte der Beschuldigte, er wisse nicht, wie sein Bruder seine Schutzmaske nach L._____/SZ gebracht habe. Er – der Beschuldigte – trage solche Masken für die Asbestsanierung. Konfrontiert mit der Aussage von E._____, wonach dieser den Mundschutz bei der Behandlung des Mehltaus in der Hanf-Indooranlage getragen habe und erneut konfrontiert mit der Tatsache, dass ausschliesslich DNA-Spuren des Beschuldigten auf der Schutzmaske nachgewiesen werden konnten, entgegnete er, nie in der Hanfanlage gewesen zu sein. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin wollte der Beschuldigte darauf nicht einsehen (Urk. 6/21 F/A 37-41). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte, nochmals konfrontiert mit den vorgefundenen DNA-Spuren auf dem Mundschutz, an, er könne es sich selber nicht erklären. Er mache viele Umbauten am Haus und die Kellerräume seien offen. Er habe die Schutzmasken in einem Plastiksack gehabt, den er vielleicht einen Tag zuvor benutzt habe. Allenfalls habe sein Bruder diesen aus dem Keller mitgenommen und die Schutzmasken zuhause gebraucht. Vielleicht habe sein Bruder dann die Schutzmasken – bis auf eine, auf welcher seine DNA-Spuren drauf gewesen seien – entsorgt (Prot. II S. 49 f.).

E. 5.4.3

E._____ führte anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 aus, er habe für die Umbauarbeiten am Haus in K._____ Schutzanzüge, alte Kleider, alte Turnschuhe, einen Mundschutz und weitere Sachen zum Schleifen und Putzen getragen. Er, seine Frau, der Beschuldigte und dessen Frau hätten zudem Schutzmasken getragen. Die Schutzanzüge und den sichergestellten Mundschutz habe er dann auch in der Hanf-Indooranlage zwecks Bekämpfung des Mehltaus gebraucht. Es sei möglich, dass er den Mundschutz von zuhause mitgenommen habe (Urk. 7/24 F/A 89-96). Konfrontiert mit dem Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich, wonach ausschliesslich DNA-Spuren des Beschuldigten auf der Schutzmaske vorgefunden werden konnten, entgegnete er, die DNA-Spur des Beschuldigten sei wohl an den Mundschutz gelangt, als dieser ihn bei den Umbauarbeiten in K._____ getragen habe. Er – E._____ – habe den Mundschutz bei der Bekämpfung des Mehltaus in der Hanf-Indooranlage getragen. Auf Vorhalt des Umstandes, dass diesfalls auch seine DNA-Spuren auf der Schutzmaske hätten festgestellt werden müssen, was aber

- 33 - nicht der Fall gewesen sei, erklärte E._____, es könne sein, dass etwas von dem gespritzten Pestizid auf die Maske gelangt sei und daher das DNA-Profil verfälscht worden sei (Urk. 7/24 F/A 109 ff.).

E. 5.4.4

Soweit der Beschuldigte wie auch E._____ ausführten, dass solche Schutzmasken, wie das in der Hanf-Indooranlage sichergestellte Exemplar, anlässlich des Umbaus ihrer

Wohnliegenschaft in K._____ benützt worden seien, sind ihre Aussagen durchaus glaubhaft. Die Aussage von E._____, wonach die Schutz- maske in der Hanf-Indooranlage benützt worden sei bei der Bekämpfung von Mehl- tau, ist als solche ebenfalls glaubhaft. Wenn die beiden aber ausführten, die sicher- gestellte Schutzmaske sei von E._____ getragen worden, so kann diesen Aussa- gen nicht gefolgt werden, zumal sie im klaren Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gutachtens stehen. Auch die Erklärung von E._____, das DNA-Profil sei wohl aufgrund des gespritzten Pestizids "verfälscht" worden, wird als Schutzbehauptung zu Gunsten des Beschuldigten entlarvt, zumal die DNA des Beschuldigten auf der Innenseite der Schutzmaske sichergestellt wurde, wo kein Pestizid hingelangt. Wenn von der Verteidigung argumentiert wird, als E._____ offenbar eine solche Schutzmaske gebraucht habe, habe er diese aus dem gemeinsamen Kellerabteil geholt und nach L._____/SZ mitgenommen (Urk. 43 S. 10 f.; Prot. I S. 62 ff.; Urk. 63 S. 4; Prot. II S. 67 f.), so würde das bedingen, dass E._____ die Maske zwar mitgenommen, dann aber doch nicht benutzt hätte, ansonsten, wie gezeigt, auch seine DNA darin vorhanden sein müsste. Eine solche Aussage machte E._____ aber nie, womit der Erklärungsversuch der Verteidigung ins Leere geht. Mithin steht fest, dass eine Schutzmaske, wie sie beim Spritzen von Pestizid zur Bekämpfung von Mehltau in der Hanf-Indooranlage benötigt wurde, ausschliesslich vom Beschuldigten getragen und vor Ort in der Hanf-Indooranlage sichergestellt wurde. In Würdigung der Tatsache, dass der Beschuldigte, wie vorstehend darge- legt, seinen Bruder mehrfach beim Betrieb der Hanf-Indooranlage unterstützte und der Beschuldigte zudem von früher her über das notwendige Wissen zum Betrieb einer solchen Anlage verfügte, verbleiben keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass er E._____ zumindest einmal beim Spritzen von Pestizid zur Bekämpfung von Mehltau unterstützte. Der äussere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.6 ist somit erstellt.

- 34 -

E. 5.4.5

Auch der innere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.6 ist erstellt, wo- bei dies umso mehr gilt, wenn man sämtliche Unterstützungshandlungen des Be- schuldigten für seinen Bruder gemäss Anklageziffer 1.1 bei dessen Betrieb der Hanf-Indooranlage einer Gesamtwürdigung unterzieht. Die Verteidigung monierte, dass sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung darauf beschränke, lapidar auszu- führen, aufgrund der Gesamtumstände sei erstellt, dass der Beschuldigte dabei wissentlich und willentlich einen Beitrag zum Delikt des Bruders geleistet habe (Urk. 63 S. 4; Prot. II S. 62 f. und 68 f.). Auch wenn keine direkten Beweise für die Beteiligung des Beschuldigten an der Indooranlage bzw. dessen Unterstützung vor- liegen, so übersieht die Verteidigung, dass es nach dem Dargelegten die Gesamt- heit verschiedener einzelner Indizien ist, welche zur Schlussfolgerung führt, dass keine unüberwindlichen Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte von der In- dooranlage seines Bruders wusste. Mithin wusste er, dass es sich bei den Pflanzen um Cannabispflanzen handelte, als er das Pestizid spritzte.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Persönliche Verhältnisse/Vorleben Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme zur Person vom 18. April 2018 und vor Vorinstanz führte der Beschuldigte bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse und seines Vorlebens zusammenfassend aus, in ... geboren und

mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in AB._____ im Kanton Zürich aufgewachsen zu sein. Die obli- gatorische Schulzeit habe er ebenfalls in AB._____ absolviert und im Anschluss habe er eine vierjährige Ausbildung zum Elektromonteur abgeschlossen. Seit Ok- tober 2012 sei er bei der Firma O._____ AG als Servicetechniker angestellt. Derzeit erhalte er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'600.– plus Spesen in der Höhe von Fr. 500.–, wobei der Nettolohn auf der Erreichung eines Umsatzziels in der Höhe von Fr. 700'000.– basiere. Für jede verkaufte Wärmepumpe erhalte er zusätzlich Fr. 1'500.–. Das Jahreseinkommen betrage circa Fr. 100'000.– bis Fr. 110'000.–. Zur familiären Situation führte der Beschuldigte aus, zu seinem älte- ren Bruder habe er ein grundsätzlich gutes Verhältnis und wohne mit ihm und des- sen Familie, seiner eigenen Familie und zwei weiteren Mietern im selben Mehrfa- milienhaus. Seine Schwester sehe er nur an Festtagen. Betreffend seinen Zivil- stand führte der Beschuldigte aus, er sei seit dem tt. März 2013 verheiratet und habe drei Kinder im Alter von acht, sechs und einem Jahr. Unter Verweis auf die

- 56 - bei den Akten liegenden Bankunterlagen führte der Beschuldigte aus, Vermögen auf der Bank zu haben. Schulden habe er keine. Das Haus gehöre ihm zu einem Drittel, aber sein Vater habe es gekauft, so dass es eigentlich jenem gehöre (Urk. 6/3 F/A 4 ff.; Prot. I S. 31 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte er, seit dem Jahr 2021 wieder damit begonnen zu haben, Geld zu sparen mit dem Ziel, irgendwann einmal ein Eigenheim zu kaufen. Das bisher angesparte Geld im Betrag von circa Fr. 52'000.– bis Fr. 53'000.– würde zwar von seinem Lohn stam- men, befände sich aber auf dem Konto seiner Ehefrau, welche ihrerseits nicht er- werbstätig sei. Ab Juli 2023 habe er zudem eine neue Anstellung als Regionalleiter bei der AC._____ AG in Aussicht. Er werde bei der Tochterfirma in AD._____ SG eine Filiale übernehmen. Die aktuellen monatlichen Wohnkosten bezifferte er auf Fr. 1'980.– für die Miete, inklusive zwei Aussenparkplätzen. Für die ganze Familie bezahle er für die Krankenkasse Fr. 900.– pro Monat. In familiärer Hinsicht gab er an, dass sein Vater im Dezember 2021 einen Hirnschlag erlitten habe (Prot. II S. 40-44). Insgesamt bleiben der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zumessungsneutral.

E. 6.1.1

In der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2018 bestätigte der Beschuldigte, mehrmals bei N._____ am Geschäftssitz der S._____ AG gewe- sen zu sein und diesem Couverts mit Bargeld vorbeigebracht zu haben. Dabei habe ihm sein Bruder keinen Grund für die Übergaben genannt. Wie viel Geld in den Couverts gewesen sei und was der Hintergrund dieser Geldübergaben gewesen sei, habe er nicht gewusst. Ebenso sei ihm nicht bewusst gewesen, woher die je- weiligen Geldbeträge stammten. Er verneinte, im Zusammenhang mit den Geld- übergaben eine Quittung erhalten zu haben. Er habe angenommen, N._____ und sein Bruder hätten dies im Vorfeld miteinander besprochen. Dass es sich um illegal erwirtschaftete Gelder handeln könnte, habe er nicht gedacht. Auf die erneute Frage des Staatsanwaltes, um was für Geld es sich bei den Geldübergaben gehan- delt habe, antwortete der Beschuldigte, dies interessiere ihn grundsätzlich nicht. Es handle sich um die Angelegenheit seines Bruders. Konfrontiert mit der Aussage von N._____, wonach der Beschuldigte gewusst habe, dass E._____ nicht bei der S._____ AG gearbeitet habe, aber trotzdem Lohn erhalte, antwortete der Beschul-

- 35 - digte, er habe es nicht "richtig" bzw. er habe nichts davon gewusst. Er bestätigte, N._____ jeweils Couverts mit Geldbeträgen circa fünf- bis zehnmal, maximal fünf-

zehnmal als Gefallen für seinen Bruder überbracht zu haben. Er habe gedacht, es habe sich um Geld für die Mietzinsen oder Kundengelder gehandelt. Betreffend den Grund der Übergaben habe er sich bei E._____ aber nicht erkundigt (Urk. 6/4 F/A 24-71). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Juni 2020 machte der Beschuldigte dann in Abweichung zu seinen früheren Aussagen geltend, er habe nicht gewusst, dass in den Couverts Geld gewesen sei. Dies habe er auch nie so ausgesagt. Er habe sich über den Inhalt der Couverts keine Gedanken gemacht (Urk. 6/21 F/A 43-48). Ebenso sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung aus, nicht gewusst zu haben, was sich in den Couverts befunden und um was es sich genau gehandelt habe. Bei einem verschlossenen Couvert könne er nicht beurteilen, was darin sei. N._____ habe auch noch nie ein Couvert vor ihm geöffnet, und sein Bruder habe ihm nicht gesagt, was darin sei. Er habe dies als Gefallen für diesen gemacht (Prot. II S. 46 f.).

E. 6.1.2

Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2018 zeigte sich E._____ geständig, mit N._____ über die S._____ AG einen Scheinarbbeitsvertrag abgeschlossen zu haben mit dem Ziel, von der S._____ AG ein monatliches Einkommen zu erhalten. Im Gegenzug hätten er und N._____ vereinbart, dass N._____ jeweils Fr. 7'000.– in bar übergeben würden. Die Idee hinter der Abmachung sei gewesen, dass er jeweils seine Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern habe einbezahlen können und es nach aussen den Anschein gemacht habe, er gehe einer geregelten Arbeit nach. Des Weiteren bestätigte er, dass er dem Beschuldigten Geld in einem Couvert übergeben und dieser das Geld anschliessend an N._____ überbracht habe. Einen Grund für die Geldübergaben habe er dem Beschuldigten nicht genannt, sondern ihn einfach um den Gefallen gebeten. E._____ bestätigte, dass die Bargeldbeträge, die an N._____ bezahlt wurden, aus dem Betäubungsmittelhandel stammten (Urk. 7/5 F/A 58-103). Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 27. Januar 2020 mit dem Beschuldigten und N._____ wollte E._____ keine weiteren Aussagen machen (Urk. 8/1 S. 3).

- 36 -

E. 6.1.3

N._____ führte in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 2. Mai 2018 in verwertbarer Weise (vgl. vorne, Erw. I.3.4.) aus, sowohl E._____ wie auch der Beschuldigte hätten ihm jeweils die Geldbeträge überbracht. Der Beschuldigte habe gewusst, dass E._____ Fr. 7'000.– an ihn bezahle. Auch habe der Beschuldigte gewusst, dass E._____ nicht wirklich bei der Firma S._____ AG arbeite. Nachdem er dem Beschuldigten gesagt habe, er wolle das Arbeitsverhältnis auflösen, habe jener das schön geredet (Urk. 9/1 F/A 54-59). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 27. Januar 2020 sowie der Hauptverhandlung vor Vorinstanz verwies N._____ auf seine früheren Aussagen, wobei der Beschuldigte anlässlich letzterer Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen hatte (Urk. 8/1 S. 18 ff.; Prot. I S. 22 f.).

E. 6.1.4

Zu den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Schlusseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft ist vorab zu bemerken, dass es sich beim in Abweichung zu seinen früheren Aussagen vorgebrachten Nichtwissen hinsichtlich der Tatsache, dass die Couverts Geld enthielten, um eine Schutzbehauptung handelt. Hätte er effektiv nicht gewusst, was in

den Couverts war, hätte er das zweifellos bereits früher so ausgesagt. Zudem erscheint ein wiederholtes Überbringen von Couverts für den Bruder, ohne diesen je nach dem Inhalt zu fragen, lebensfremd. Basierend auf seinem Geständnis, das mit den Aussagen von N._____ wie auch von E._____ korrespondiert, ist der äussere Sachverhalt bezüglich der Geldübergaben erstellt.

E. 6.1.5

Als Schutzbehauptung sind die Aussagen des Beschuldigten zu qualifizieren, wonach er angenommen habe, es habe sich um Kundengelder, Geld zur Begleichung der Mietzinse oder der Stromkosten der Liegenschaft in L._____/SZ gehandelt. So ist, wie vorstehend gezeigt, erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass sein Bruder in besagter Liegenschaft eine Hanf-Indooranlage betrieb. Auch wusste er von den teilweise selbst vorgenommenen Einzahlungen und der Aufbewahrung der Einzahlungsscheine her, dass E._____ die Mietzinse mittels Einzahlungsscheinen beglich bzw. teilweise durch den Beschuldigten so begleichen liess. Aufgrund der insofern glaubhaften Aussagen von N._____ ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei der Anstellung von E._____ bei der - 37 - S._____ AG um eine Scheinanstellung handelte. Dass E._____ seiner Arbeitgeberin Kundengelder in Couverts durch seinen Bruder übergeben sollte, erscheint dabei lebensfremd. Vor dem Hintergrund des Wissens um die Scheinanstellung musste ihm auch klar sein, dass die Auszahlung von Lohn aus einer Scheinanstellung nur dann erfolgen konnte, wenn auch jeweils ein Geldfluss in umgekehrter Richtung erfolgte. Angesichts der Tatsache, dass er um die Produktion von Drogenhanf seines Bruders wusste, drängt sich der zwingende Schluss auf, dass er auch wusste, dass es sich bei den Geldern, die er N._____ übergab, um Drogengelder handelte. Mithin verbleiben keine rechtserheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte wusste, dass die von ihm auf Ersuchen seines Bruders an N._____ übergebenen Gelder aus dem Drogenhandel von E._____ stammten und die Geldübergaben gleichzeitig Voraussetzung bildeten für die Aufrechterhaltung der Scheinanstellung von E._____ bei der S._____ AG durch N._____.

E. 6.2

Vorstrafen Die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe vom 25. Juni 2012 (vgl. Urk. 53 [Strafregisterauszug vom 25. November 2021]) wurde mittlerweile gelöscht und darf damit nicht mehr zulasten des Beschuldigten in die Strafzumessung miteinbezogen werden (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 aStGB). Demzufolge weist der Beschuldigte aktuell keine Vorstrafen auf (Urk. 62A [Strafregisterauszug vom 17. April 2023]), was zumessungsneutral bleibt (BGE 136 IV 1).

E. 6.2.1

Bezüglich der Bankkonten des Beschuldigten und seiner Stellungnahmen im Rahmen der Untersuchung dazu ist vorab zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid zu verweisen (Urk. 52 S. 41 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.2.2

Der Beschuldigte macht geltend, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'400.– und monatlichen Fixkosten von Fr. 2'100.– ab 25. April 2017 während eines Zeitraums von rund 12 Monaten pro Monat Fr. 4'300.– angespart zu haben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 51'600.–. Dabei ist zu beachten, dass er damals Alleinverdiener einer vierköpfigen

Familie war und ihm neben Verpfle- gungs- und Mietkosten auch noch weitere monatliche Kosten anfallen. Vor dem 25. April 2017 war sein Lohnkonto bei der AA. _____ (Urk. 6/9) regelmässig über- zogen und wies erst mit den jeweiligen monatlichen Lohnzahlungen der O. _____ AG jeweils wieder einen positiven Saldo auf. Dieses Konto benützte der Beschul- digte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs von sich und seiner Familie, wobei die Ausgaben bereits vor jenem Datum vergleichsweise bescheiden waren. Ab je- nem Datum wuchs das Konto dann stetig an, wobei der Beschuldigte in der Lage war, die im vorinstanzlichen Entscheid aufgezeigten Umbuchungen auf weitere

- 38 - Konten zu machen, und der gesamte Sparbetrag verteilt wurde, ohne dass auf ei- nem Konto ein auffällig hoher Betrag gelegen wäre. Dass der Beschuldigte ab je- nem Zeitpunkt plötzlich hätte im Stande sein sollen, innert so vergleichsweise kur- zer Zeit mit seinem Einkommen einen so hohen Betrag anzusparen, ist auszusch- liessen. Wenn die Verteidigung dazu geltend macht, die Familie A. _____, E. _____ & F. _____ sei es gewohnt zu sparen, was der Vater des Beschuldigten bewiesen habe, indem er als Maurer Fr. 300'000.– habe sparen können (Prot. I S. 68; vgl. auch Urk. 63 S. 6; Prot. II S. 72 f.), so ist dieser Einwand als unbehilflich zu be- zeichnen, dürfte dem Vater des Beschuldigten dazu doch ein weit längerer Zeit- raum zur Verfügung gestanden haben. Auch die vom Beschuldigten selbst ange- führte Mitnahme eigener Verpflegung an die Arbeit und die Unterstützung durch die Familie mit Lebensmitteln vermag eine derart massive Zunahme des Vermögens in so kurzer Zeit nicht zu erklären, bestünde doch hierdurch lediglich ein monatli- ches Sparpotential von allenfalls einigen hundert Franken und nicht von rund Fr. 4'300.– monatlich bzw. mehr als zwei Drittel des Nettoeinkommens. Dement- sprechend sind auch weder auf dem Lohnkonto noch auf anderen Konten des Be- schuldigten Belastungen ersichtlich, welche die Deckung des notwendigen Lebens- unterhaltes des Beschuldigten und seiner Familie dokumentierten. Dies führt wie- derum zum zwingenden Schluss, dass er im fraglichen Zeitraum über eine weitere Einkommensquelle verfügte, die ihm zur Deckung des Grossteils des Lebensunter- haltes von sich und seiner Familie diene, so dass er den überwiegenden Teil sei- nes normalen Erwerbseinkommens bei der O. _____ AG ab dem 25. April 2017 bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme und bis zum Gesamtbetrag von Fr. 51'600.– an- sparen konnte. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte, wie vorstehend ge- zeigt, wissentlich seinen Bruder in den betreffenden Punkten beim Betrieb der Hanf-Indooranlage unterstützte und er auch Geldübergaben an N. _____ vornahm, verbleibt kein rechtserheblicher Zweifel daran, dass es sich um Entgelt seines Bru- ders für seine Hilfsleistungen handelte. Anzumerken ist allerdings, dass dem Be- schuldigten, wie von der Verteidigung insofern zutreffend eingewendet wird (Prot. I S. 68; Urk. 63 S. 5; Prot. II S. 71), in der Anklageschrift lediglich vorgeworfen wird, statt der sich aus der Bewegung auf den Konten ergebenden Fr. 51'600.– einen Betrag von mindestens Fr. 40'000.– erhalten zu haben. Aufgrund des Anklageprin-

- 39 - zips ist daher entgegen der Vorinstanz lediglich ein Betrag von Fr. 40'000.–, den der Beschuldigte als Entgelt von seinem Bruder für seine Mitwirkung erhielt, als rechtsgenügend erstellt zu betrachten.

E. 6.2.3

Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist im Rahmen einer Gesamtbe- trachtung seiner Tathandlungen erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei den von seinem Bruder erhaltenen Geldern um Erträge aus dessen Pro- duktion und Handel von und mit Cannabis handelte, wobei sie ein Entgelt für seine Unterstützungshandlungen darstellten.

III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 6.3

Geständnis/Reue und Einsicht

E. 6.3.1

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Sta-

- 57 - dium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

E. 6.3.2

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Ausserdem sind auch keine eigentliche Reue und Einsicht ins Unrecht seiner Taten zu verzeichnen, weswegen ihm unter diesem Titel nichts zu Gute zu halten ist und keine Strafminderung gewährt werden kann.

E. 6.4

Verfahrensdauer Die gesamthafte Verfahrensdauer von 5 Jahren, von der Entdeckung der Indooranlage durch die Polizei bis zur Verhandlung vor der Berufungsinstanz – und im Besonderen die Dauer des Berufungsverfahrens von 2 Jahren für sich –, wirkt sich strafmindernd aus.

E. 6.5

Fazit bezüglich Täterkomponente Insgesamt ist im Rahmen der Täterkomponente mit der langen Verfahrensdauer ein strafminderndes Zumessungskriterium festzustellen, während keine strafferhöhenden Zumessungskriterien gegeben sind. Es erscheint daher angemessen, die nach der Tatkomponente erhaltene Freiheitsstrafe von 14 Monaten auf 12 Monate und die Geldstrafe von 240 Tagessätzen auf 210 Tagessätze zu reduzieren.

E. 7

Tagessatzhöhe der Geldstrafe Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist auf die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten unter Erw. IV.6.1. zu verweisen. Gemäss seinen Angaben vor Vorinstanz im September 2021 erzielte der Beschuldigte damals ein Jahresnettoeinkommen von ca. Fr. 100'000.– bis Fr. 110'000.– (vgl. auch Urk. 59/3b). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er, dass seine aktuellen Monateinkünfte etwa gleich seien (Prot. II S. 41). Des Weiteren gab er an, seit dem Jahr 2021 wieder damit begonnen zu haben, Geld zu sparen (Prot. II S. 40). Auf dem Konto seiner Frau befänden sich aktuell Ersparnisse im Betrag von ungefähr Fr. 52'000.– bis Fr. 53'000.– (Prot. II S. 43 f.). Bekannt ist fer-

- 58 - ner, dass der Beschuldigte zu einem Drittel Miteigentümer der Liegenschaft an der J.____-strasse in K.____ ist. Zudem hat er Vermögen auf diversen Bankkonten. Die Vorinstanz setzte den Tagessatz der Geldstrafe basierend auf der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten auf einen Betrag von Fr. 70.– fest (Urk. 52 S.

58). Diese Tagessatzhöhe erscheint gerechtfertigt und ist zu bestätigen.

E. 8

Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, mit insgesamt Fr. 8'300.– (inklusive Mehrwertsteuer), aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 65 - Es wird beschlossen:

E. 8.1

Strafhöhe In Würdigung sämtlicher dargelegten Strafzumessungsgründe erscheinen eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten und eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 70.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 8.2

Anrechnung von Untersuchungshaft Der Beschuldigte wurde am 27. März 2018 verhaftet und befand sich bis zum 9. Mai 2018 während 43 Tagen in Untersuchungshaft. Am 28. August 2018 wurde er ein weiteres Mal verhaftet und befand sich bis am 29. August 2018 während eines Tages in Haft. Insgesamt war der Beschuldigte somit 44 – und nicht, wie von der Verteidigung geltend gemacht, 46 (Urk. 63 S. 1) – Tage in Haft. Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

V. Vollzug 1. Rechtliche Grundlagen Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Voraussetzung in objektiver Hinsicht ist, dass eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt; die günstige Prognose wird vermutet, kann aber widerlegt werden (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 6 zu - 59 - Art. 42 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 46 zu Art. 42 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2. Freiheitsstrafe Wie vorstehend dargelegt (vgl. Erw. IV.6.2.), weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf (Urk. 62A), so dass es sich bei ihm um einen Ersttäter handelt. In persönlicher Hinsicht ist zudem zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er seit mehreren Jahren bei der Firma O._____ AG in einem Vollzeitpensum angestellt ist und auch seine familiäre Situation stabil ist (Urk. 52 S. 60). Ergänzend ist ihm zu Gute zu halten, dass im Zeitpunkt des Berufungsurteils seit Ende des Deliktszeitraums nunmehr fünf Jahre vergangen sind, während denen sich der Beschuldigte – wenn auch stets im Wissen um das laufende Verfahren – nichts zu Schulden kommen liess. Ausserdem verbrachte der Beschuldigte eine nicht unerhebliche Zeit in Untersuchungshaft, er wird, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, zur Leistung einer empfindlichen Ersatzforderung verpflichtet und hat zudem die Verfahrenskosten zum grössten Teil zu tragen. Auch wenn der Umstand, dass er kein Geständnis ablegte und auch

keine Reue zeigte, bezüglich seiner Einsicht ins Unrecht seiner Taten Anlass zu gewissen Bedenken gibt, kann ihm in Würdigung aller Kriterien keine ungünstige Prognose gestellt werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. 3. Geldstrafe Hierzu kann auf die Erwägungen zur Freiheitsstrafe verwiesen werden. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

- 60 - VI. Beschlagnahmen/Ersatzforderung 1. Ersatzforderung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.